



Dienstag den 7. Dezember 1802.

London vom 16. und 19. November.

Hier macht jetzt eine Verschwörungsgeschichte viel Aufsehn, worüber unsre Blätter folgendes Nähere enthalten:

Am 16ten dieses wurde auf die Anzeige eines Soldaten, daß ein höchst verrätherisches Komplott im Werke sey, eine starke Polizeiwache nach dem Wirthshause Dakley Arms gesandt, wo man den Obersten Despard, nebst 29 andern mit ihm versammelten Leuten, die größtentheils Irländer, Soldaten und geringe Professionisten sind, aufhob und nach dem Zuchthause und verschiedenen andern Gefängnissen vorerst in Verwahrung brachte. Der Soldat, welcher

die Arretirung veranlaßte, hat eidlich ausgesagt: die Absicht der Verschworenen sey gewesen, den König, wenn er nächsten Dienstag nach dem Parlament führe, zu ermorden, alsdann nach der Königin Pallast zu gehen, den Rest der königl. Familie aufzuheben, die Armen von Spitalfields nebst andern und die Gefangenen, zusammen gegen 10000 Mann, mit sich zu vereinigen, den Tower anzugreifen, sich da völlig mit Waffen zu versehen, und dann die Bank einzunehmen. Als gedachte 29 Leute (nicht 40, wie es anfangs hieß) mit dem Obersten Despard in dem Wirthshause plötzlich arretirt wurden, gaben sie sich für einen Klubb aus, der sich daselbst unschul-

dig

666.



dig versammelte. Man fand in dem Zimmer bei ihnen gedruckte Formulare eines Eides, welcher zu verrätherischen Absichten dienen sollte. Er war von der Beschaffenheit des Eides der vereinigten Irländer. Jedes Mitglied mußte den Eid allein, ohne weitere Zeugen ablegen. Aus allem diesem schließt man, daß Oberst Despard und die Anhänger, die er vielleicht haben mag, in dem Geschäft gut bewandert sind, obgleich die Mehrheit der Verschwornen aus armen, gemeinen Leuten besteht.

Nachdem am 17ten Oberst Despard von dem Richter Ford verhört worden war, ward er gestern, unter einer starken Eskorte und an Händen und Füßen gefesselt, nach dem Staatsamt des Lord Pelham geführt, wo mehrere Staatsbeamte ein Verhör mit ihm anstellten und ihn darauf nach dem Gefängniß von Newgate bringen ließen. Während der Untersuchung hatte sich die Frau des Obersten Despard eingefunden, um ihn zu sprechen; sie erhielt aber nicht die Erlaubniß, so wie überhaupt kein Mensch zu ihm gelassen wird. Lord Pelham war zum Verhör des Obersten durch einen Expressen nach der Stadt berufen worden; auch an Herrn Pitt ward ein Expresster abgesandt. Gestern Abend erschien die königl. Familie nicht im Schauspielhause von Coventgarden. Zu dem Prozeß der Verhafteten dürfte eine Spezialkommission niedergesetzt werden. Vor einigen Wochen schon sagte man, daß die korrespondirende Gesellschaft

wieder heimliche Zusammenkünfte halte; auch sprach man bekanntlich bei der Wahl von Middlesex von einem Ausfalle, das Gefängniß von Coldbathfields zu stürmen, um alle Gefangene in Freiheit zu setzen. Oberst Despard ist derselbe, der lange Zeit in diesem Gefängniß gefesselt hat. Als er arretirt wurde, versuchte er keinen Widerstand, und nach dem Verhör vor dem geheimen Rath zeigte er sich sehr niedergeschlagen.

Es wird sich nun aus den weitem Untersuchungen bald ergeben, ob alle Auslagen des Soldaten gegründet gewesen. Man hofft wenigstens, daß einige Angaben übertrieben seyn mögen.

Paris vom 19. November.

Von den Verhandlungen unserer Regierung mit Oesterreich, Toskana und Bayern, die in kurzem zu Stande gebracht seyn dürften, vernimmt man, daß es in Antrag sey, daß Bayern seine übrig bleibenden Besitzungen am rechten Ufer des Inns nebst den reichhaltigen Salzwerken und der Stadt Passau, ferner die mit dem Bischof von Freysingen erlangte Grafschaft Werdenfels an den Wiener Hof abtrete; auch zur Ergänzung der dem Kurfürst-Erzkanzler zugetheilten Million Gulden noch etwas beitrage, dagegen es das Vorderösterreichische in Schwaben und andere angemessene dasige Besitzungen erhalte.



## Advertisement.

Fortsetzung des lezthin abgebrochenen  
Stempelpatents.

§. 21. Die Urkunden, für welche die Klasse des Stempels nach dem Werth des Gegenstandes, worüber sie ausgestellt werden, bestimmt werden muß, sind folgende: a) Absolutorien, die gerichtlich ertheilt werden. b) Auszüge, Conti und Rechnungen der Handelsleute, Künstler und Professionisten über gelieferte Waaren oder Arbeiten. c) Behandlung der Gläubiger (pactum præjudiciale). d) Bestand- oder Bestallungsbriefe, wobei auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen ist, die in dem Bestand oder Bestallungsbriefe bedungen wird. Daserin aber auf mehrere Jahre eine jährliche Summe bedungen wäre, so muß der ganze Betrag aller Bestand- oder Bestallungsjahre zusammen genommen, und hiernach die Klasse des Stempels bestimmt werden. e) Bürgschaftsurkunden. f) Cessionen über eine bestimmte Summe, oder einen bestimmten Werth. g) Kauzions-Instrumente. h) Kollationen geistlicher Pfründen. i) Empfangscheine des Exekutionsführers an den Gerichtsdienner, über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners. k) Erbsabtheilungen. l) Erledigung der Rechnungen, welche gerichtlich ertheilt wird. m) Erpensverzeichnisse der Advokaten und Sachwalter. n) Hauszinsquittungen. o) Hauébüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem

Handelsmann, Fabrikanten oder Professionisten über die abgelieferten Waaren oder Arbeiten geführt werden: jedoch nur, wann dieselben als Auszüge oder Conti dem Zahler anstatt einer Quittung, unterschrieben ausgehändigt werden; in welchem Falle die beigefegte Bescheinung den Erfüllungstempel, nach der dem ganzen Betrag angemessenen Klasse fordert. p) Heirathsbriefe, bei welchen der Betrag der wechselseitig bedungenen Heirathsprüche zusammen gerechnet, und der Stempel nach der ausfallenden Totalsumme gewählt werden muß. q) Inventarien; doch nicht der erste Aufstoß, welcher von dem Gerichte oder einer andern Behörde von Amts wegen verfaßt wird, und welcher daher keinem Stempel unterliegt, sondern die erste legale Abschrift, welche dem Erben, oder demjenigen, für welchen das Inventarium aufgenommen wurde, zugestellt werden muß. Die Klasse des Stempels muß nach der Summe des schuldenfreien Vermögens, das ist, nach Abzug aller Passiven bestimmt werden. Die weiteren Abschriften eines solchen Inventars unterliegen bloß derjenigen Stempelgebühr, welche für alle gerichtliche vidimirte Abschriften vorgeschrieben ist. r) Kauf- und Verkaufsbriefe. s) Kontrakte aller Arten, welche in verschiedenen Vorfällen errichtet werden. Darunter gehören auch diejenigen Kontrakte, welche von Seite eines Regiments, eines Korps, oder einer andern Militärbehörde mit Handelsleuten, Fabrikanten, Handwerkern, oder anderen Entrepreneurs abgeschlossen werden. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß bei allen Kontrakten, welche auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag für die ganze Dauerzeit des



Kontrakt's zusammengerechnet, und nach der dadurch ausfallenden Summe die Klasse des Stempels bestimmt werden muß. t) Notariatsurkunden, die über Geld oder Geldswerth ausgefertigt werden. u) Pfandverschreibungen. w) Quittungen aller Arten, auch diejenigen, welche für erhaltene Taglia für eingelieferte Deserteurs oder Räuber für die von den Unterthanen bei dem Verkaufe ihrer unterthänigen Gründe ausbedungenen Wohnungen, für die einem Exekuzionsführer überantwortete Gelber des Schuldners, oder für die ohne der Verbindlichkeit des Rücklags erhobenen Depositen ausgestellt werden. x) Gerichtlich ausgefertigte Raitbriefe. y) Majorats- oder Fideikommiß-Errichtungen, in so fern sie einen bestimmten Kapitalbetrag enthalten. z) Reverse und Renunziationen, dafern sie bestimmte Summen enthalten. aa) Schenkungs-Urkunden unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Fall des Absterbens. bb) Schätzungen oder Schätznoteln; mit Ausnahme derjenigen, welche bei den unter der öffentlichen Leitung stehenden Pfand- oder Leihhäusern (Verfahämtern) gewöhnlich sind. cc) Schuldbriefe. dd) Stiftbriefe. ee) Tauschbriefe. ff) Vergleichsurkunden, welche außerrichtlich geschlossen werden, sobald der Gegenstand einen bestimmten Werth enthält. gg) Verlassenschafts-Abhandlungsverträge, und Erbschafts-Uberantwortungen. hh) Verzichte der Weiber, in so fern sie eine bestimmte Summe betreffen. ii) Urkunden, welche von öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten über einen Gegenstand vom bestimmten Werthe ausgestellt werden. kk) Alle Expeditionen der Hof- und Länderstellen oder anderer öffentlicher Behörden, wodurch eine Besoldung, eine Zulage oder Beihilfe, eine Pension, Provision oder Remun-

ration, ein Tag- oder Übersiedlungsgeld zc. bewilliget oder angewiesen, oder auch im Wege der Gnade, eine Kontraband- oder andere Geldstrafe, oder eine sonst gesetzmäßige Gebühr, in einem bestimmten Betrage nachgesehen, oder womit eine solche Verlesung oder Nachsicht von einer Stelle der andern eröffnet wird.

( Die Fortsetzung folgt. )

Fortsetzung des leztlin abgebrochenen Stärk- Haarpuder- und Schminkepatents.

§. 8. Der Anzeiger, dafern er beweiset, daß Jemand dieser Vorschrift zuwider, Haarpuder oder Stärke verkauft, oder gekauft hat, oder daß an einem Orte wirklich diese Waare in ungestempelten Säckeln oder Rollen zum Absatz (Verschleiß) gehalten wird, erhält die Hälfte der Geldstrafe und des Werths der konfiszierten Waare, nach Abzug der Untersuchungskosten und des Fiskalanteils (quota fisci), und wäre der Käufer selbst der Anzeiger, wird demselben auch noch die verwickte eigene Strafe nachgesehen. In beiden Fällen soll der Name des Anzeigers, auf Verlangen desselben, geheim gehalten werden.

§. 9. Die Tobak- und Siegelgefällsbeamten und Revisoren, oder Aufseher, sind befugt, die Waarenlager der Stärk- und Haarpuderfabrikanten, so wie die Kramläden und Depositorien derjenigen, welche diese Waare zum Verschleiß halten, für sich, ohne vorausgehende Anzeige, die Wohnungen anderer Partheien aber, nur nach geschehener Anzeige, zu visitiren, und was sie davon in ungestempelten Säckeln oder Rollen finden, abzunehmen, zugleich aber sind sie verbunden, die abgenommene Waare, mit der ordentli-

chen



hen Tharbeschreibung, an die Gefäl-  
len-Administration abzugeben.

§. 10. Dieser Administration ist das  
Recht eingeräumt, die Partheien vor-  
zufordern, die Untersuchung zu pflegen,  
und darüber in erster Instanz ordent-  
lich zu erkennen. Binnen 6 Wochen,  
vom Tage des der Parthei, gegen Em-  
pfangsschein, zugestellten Erkenntnisses,  
muß von den straffällig erkannten Par-  
theien, entweder die Strafe erlegt,  
oder im Wege der Begnadigung oder  
des Rechts, eingeschritten werden.  
Nach Verlauf dieser sechswochentlichen  
Fri., darf die Parthei weiter nicht  
gehört, sondern der Strafbetrag muß  
von Seite der Kammerprocuratur, auf  
dem ordentlichen Wege eingetrieben  
werden. Wird der Weg der Begnadi-  
gung gewählt, so muß das an die Lo-  
bacz- und Siegelgefällendirektion ge-  
stellte Anbringen, der Administration  
eingereicht werden, welche solches ohne  
Verzug, mit ihrem gutächlichen Be-  
richte, weiter zu befördern hat. Wird  
hingegen die rechtliche Prozedur ge-  
wählt, so ist der k. Kammerprocurator,  
welchem die Vertretung der allgemei-  
nen Gefälle obliegt, aufzufordern.

In Beziehung auf rothe Schminke.

§. 11. Alle rothe Schminke, ohne  
Ausnahme, worunter auch das soge-  
nannte zirkassische Schminkepapier ver-  
standen ist, dieselbe möge in den  
Städten oder auf dem platten Lande,  
in den Provinzen, wo das Stempelge-  
fäll eingeführt ist, verbraucht werden,  
unterliegt der Stempeltare, und zwar  
die gewöhnliche Schminke, in den  
weißglasierten oder Porzellantiegeln,  
oder in Gläsern, für jedes Loth, zu  
25 Kreuzern, das zirkassische Papier,  
welches in Blättern verkauft wird, für  
jedes Blatt, zu 4 Kreuzern.

§. 12. Diese Waare, sie möge ein  
ausländisches oder inländisches Fabrikat  
seyn, muß in jedem Falle in die Haupt-

stadt einer jeder Provinz gebracht,  
und nach vorgegangener zollämtlichen  
Behandlung, an das Siegelamt zur  
Stempelung gebracht werden.

§. 13. Den Fabrikanten dieser Waare  
allein wird gestattet, ihre Vorräthe  
in ihren Wohnungen, ungestempelt  
aufzubehalten, denselben ist jedoch ver-  
boten etwas davon, auf was immer  
für eine Art, ohne Stempel, aus Han-  
den zu lassen; eben so ist auch verbo-  
then, diese Waare ohne das Stempel-  
zeichen, zu kaufen, oder in den Ver-  
kaufsgewölbem oder andern Privat-  
häusern aufzubewahren.

§. 14. Der Käufer und Verkäufer,  
und eben so die Handelsleute oder an-  
dere Personen, welche bergleichen  
Schminke zum Verkauf bringen, oder  
bei welchen sie ungestempelt angetroffen  
wird, haben, nebst der Konfiskation  
der Waare, jeder für sich den zwanzig-  
fachen Betrag der Stempeltare, als  
Strafe zu erlegen. In so fern aber  
der Verkäufer die Schminke selbst fa-  
brizirt hätte, soll derselbe zum ersten  
Male mit der doppelten Strafe, das  
ist, mit dem vierzigfachen Betrage der  
Stempeltare, und im Wiederholungs-  
falle, nebst eben dieser Strafe, auch  
mit dem Verluste des Befugnisses, diese  
Waare zu fabriziren, bestrafet wer-  
den. Im Ubrigen ist sich nach dem 8.  
9. und 10. §. der gegenwärtigen Vor-  
schrift zu benehmen.

§. 15. Die Einführung der weißen  
Schminke aus fremden Staaten sowohl,  
als die eigene Fabrizirung derselben,  
bleibt noch ferner gänzlich verboten,  
und da dieses Verbot eine positive  
Anstalt ist, so haben die k. k. Siegel-  
ämter und Gefällen-Administrationen  
künftig in die Bestrafung dieser Ver-  
botshübertretung keinen weitem Ein-  
fluß zu nehmen, sondern es wird dem  
Gefällenaufsichtspersonale anempfohlen  
in so fern bei Gelegenheit der Visita-



zionen, eine solche verbotshwidrige Fabrikazion entdecket wird, die Waare zwar anzuhalten, jedoch darüber mittelst der vorgefetzten Administration, der politischen Landesstelle die Anzeige zu machen, welcher die weitere Verfügung darüber zu steht.

§. 16. Ubrigens verordnen Wir, daß in Ansehung der Strafverjährungszeit, der Affistenzleistung, der Eintreibung der Strafbeträge, der unechten Stempel und in vorkommenden andern, die Taxen des Haarpuders, der Stärke und der Schminke betreffenden, hier nicht angezeigten Fällen, genau die Vorschriften Unseres Stempelpatents vom 5. Oktober laufenden Jahrs, befolget werden sollen.

Wien den 15. Oktober 1802.

**M a c h r i c h t**  
vom k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Nachdem bei der hierläubigen Stadt Krakinstaw helmer Kreises die Syndikatsstelle mit einer Besoldung von jährlichen 400 fl. rhn. in Erledigung gekommen ist: so wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen mit dem vorschriftmäßigen Wahlfähigkeitsdekret versehenen, der polnischen, oder wenigstens einer der ihr verwandten slavischen Sprachen kundigen Kompetenten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich mit ihren gehörig instruirten Gesuchen binnen 6 Wochen unmittelbar an dieses k. k. westgalizische Landesgubernium zu wenden wissen mögen.

Krakau am 19. November 1802.

Graf Sedlnitzki. 1

**A n k ü n d i g u n g.**

Nachdem die Umstände erfordern über die Verpachtung des zur hierortigen

gen Kammeralherrschaft gehörigen Vorwerk Wienjowitca eine zweite Lizitazion abzuhalten, so wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß besagtes Wienjowitcer Vorwerk ohne Robot und fundo instructo jedoch mit Ausnahme der heurigen Winterausfaat am 28ten k. M. Dezember hierorts Lizitando verpachtet werden wird. Pachtlustige haben dann am bestimmten Tag in der 9ten Frühstunde in der Osieker Amtskanzlei zu erscheinen.

Ostfien den 16. November 1802.

Johann Nawratil,  
Verwalter. 2

**A n k ü n d i g u n g.**

Von der k. k. Kammeral- Wirthschaftsverwaltung der Staats Herrschaft Kamienczok als grundobrigkeitlichen Verlassenschafts- Abhandlungsinanz werden durch gegenwärtige Ankündigung alle diejenigen Partheien vorgeladen, welche an die Verlassenschaftsmasse des am 9ten Juni d. J. allhier verstorbenen hiesigen Amtsvorsethers Herrn Aloys Graf unter was immer für einen rechtsgültigen Namen entweder als Erbschaft oder Schuld eine Ansförderung haben oder zu haben vermeinen; daß sie ihre mit allen nöthigen und rechtlich vorgeschriebenen Beweisen versehene Rechte und Ansprüche entweder selbst persönlich, oder durch gehörig bevollmächtigte Stellvertreter bei der auf den 21ten Dezember d. J. in hiesiger Verwaltungsamtskanzlei abzuhaltenden Rechtsverhandlung um so gewisser anzumelden und rechtskräftig zu erweisen haben, als nach Verlauf dieses peremptorischen Termins Niemand mehr angehört, noch eine Nachtragsforderung angenommen werden, sondern sich im Grunde gegenwärtiger Verla-

dung



dung jeder die Schuld der Abweisung selbst beizumessen haben wird.

Kosobziaz den 6. November 1802.

Nikolaus Dick,  
Verwalter.

3

Vom Magistrate der Stadt Leipnik im Markgr. Nöhren, prerauer Kreises wird dem über 30 Jahre abwesenden hierortigen Bürgersohne und ausgelernten Chyrurgus Karl Czabak bedeutet: daß sein Vater gleichen Namens, gewesener hiesige Schanksbürger, und Strumpffstrickermeister am 28ten Oktober 1795 mit Hinterlassung, eines schriftlichen Testamentes, worin derselbe mit einem bis Ende Dezember 1801 auf 1383 fl. rhn. 57 kr. 2 2/3 br. angewachsenen Erbtheile bedacht wurde, verstorben seye.

Derselbe hat daher entweder selbst, oder im Verhinderungsfalle durch einen hinlänglich Bevollmächtigten dieses sein Erbtheil binnen 1 Jahre hierorts so gewis zu erhöben, als im widrigen dasselbe noch weitershin als ein Kuratelsvermögen behandelt werden würde.

Leipnik, am 2. März 1802.

### Angekommene Fremde in Krakau.

Am 2. Dezember.

Der Herr Fürst Adam von Czartoriski, k. k. Feldzeugmeister, mit Suite, wohnt in der Stadt Nro. 271.

Der Herr Graf Anton von Stadnizki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95.

Der Herr Franz Heiß, französischer Seeoffizier, wohnt in Podgorze Nro. 107.

Am 3. Dezember.

Der Herr Franz von Danilezki mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 70.

Der Herr Ignaz von Kaldowski, wohnt auf dem Kleparz Nro. 70.

Der Herr Anton von Radonski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 482.

Der k. k. Verpflegsadjunkt Herr Joseph Swoboda, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der Herr Gregor von Wolski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 70.

Am 4. Dezember.

Der k. k. Beamte Herr Joseph Adler, wohnt auf dem Kleparz Nro. 44.

Am 5. Dezember.

Der kaiserl. russische Rath Herr Andreas Franz von Alteski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der Herr Franz Kaver von Gostkowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Benedikt von Grundkowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Julian von Niemtschewitz mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 195.

Der Herr Ignaz von Schönfeld, Notul- tant der tarnower Landrechten, wohnt in der Stadt Nro. 495.

### Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 30. November.

Dem Vorkäufer Paul Kraftzenski sein Weib Agnes, 54 Jahr alt, an der Wassersucht, auf dem Kasimir Nro. 114.

Dem Schlossermeister Johann Woschenski seine Tochter Juliana, 5 Jahr alt,



alt, an Konvulsionen, auf dem Kasimir Nro. 98.

Am 1. Dezember.

Dem Hausmeister Gottlieb Albricht sein Sohn Konstantin, 3 Jahr alt, am Steckathar, in der Stadt Nro. 310.

Dem Tagelöhner Bartholomäus Gadowski seine Tochter, 8 Tag alt, an Konvulsionen, auf dem Kleparz Nro. 18.

Am 2. Dezember.

Der Edelmann Johann Fazielski, 81 Jahr alt, an der Wassersucht, auf dem Sande Nro. 236.

Der Priester Ignaz Vosowski, 45 Jahr alt, an der Wassersucht, auf der Wessola, Nro. 221.

Die Juliana Samosionka, 30 Jahr alt, am Faulfieber, auf der Wessola Nro. 221.

Dem Kupferschmied Johann Janikowski seine Tochter Anastasia, 1 Jahr alt, am Scharlachfieber, in der Stadt Nro. 530.

Am 3. Dezember.

Der Mehlhändler Johann Sosezki, 50 Jahr alt, an der Lungenentzündung, auf dem Sande Nro. 127.

Am 4. Dezember.

Dem Tuchmacher Johann Modri seine Tochter Barbara, 4 Stunden alt, an Schwäche, in der Stadt Nro. 589.

Der Binder Nikolaus Banasiewicz, 80 Jahr alt, an Schwäche, in der Stadt Nro. 252.

Dem städtischen Soldaten Drubkowski sein Weib Marzianna, 44 Jahr alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nro. 272.

Am 5. Dezember.

Dem Hutmacher Johann Zelonek seine Tochter Salomea, 1 Jahr alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 501.

Dem Uhrmacher Anton Grosk sein Sohn Johann, 2 Jahr alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 36.

Am 6. Dezember.

Dem Kanzleidiener Johann Korber seine Tochter Theresia, 7 Wochen alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 646.

Krakauer Marktpreise vom 3ten Dezember 1802.

			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez	Weizen	zu	10	15	9	30	8	30	8	—
—	—	Korn	7	—	6	45	6	30	6	15
—	—	Gersten	5	15	5	—	4	45	4	30
—	—	Haber	3	37 1/2	3	30	3	22 1/2	3	15
—	—	Hirse	12	30	12	—	11	30	11	—
—	—	Erbsen	7	—	6	45	6	30	6	—